

Antrag der Redaktionskommission*
vom 12. März 2012

KR-Nr. 323b/2009 KR-Nr. 354b/2009

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 323/2009
von Willy Germann betreffend Konstruktives
Referendum in der Kantonsverfassung und
über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 354/2009
von Claudio Zanetti betreffend Abschaffung
des konstruktiven Referendums**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Staat und Gemeinden vom 28. Oktober 2011,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 323/2009 von Willy
Germann wird abgelehnt.

II. In Zustimmung zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 354/
2009 werden nachfolgende Verfassungsänderung und nachfolgende Än-
derung des Gesetzes über die politischen Rechte beschlossen.

***Minderheitsantrag von Priska Seiler Graf, Renate Büchi-Wild, Heinz
Kyburz, Jörg Mäder und Rolf Steiner in Vertretung von Jorge Serra:***

*II. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 354/2009 von Claudio
Zanetti wird abgelehnt.*

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard
Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Theresia Weber-Gach-
nang, Uetikon a. S.; Sekretärin: Heidi Baumann.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 12. März 2012

Im Namen der Redaktionskommission
Der Präsident: Die Sekretärin:
Bernhard Egg Heidi Baumann

**A. Verfassung
des Kantons Zürich**

**(Änderung vom;
Abschaffung des konstruktiven Referendums)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Staat und Gemeinden vom 28. Oktober 2011,

beschliesst:

I. Die Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 wird wie folgt
geändert:

Art. 35 wird aufgehoben.

II. Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Hat der Kantonsrat vor Inkraftsetzung dieser Verfassungsänderung
eine Vorlage beschlossen, so gilt für das Referendum das bisherige
Recht.

III. Diese Verfassungsänderung wird den Stimmberechtigten zur
Volksabstimmung unterbreitet.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des
Kantonsrates verfasst.

B. Gesetz über die politischen Rechte

(Änderung vom ; Abschaffung des konstruktiven Referendums)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 28. Oktober 2011,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

§ 59. ¹ Der Regierungsrat legt das Datum einer Volksabstimmung so fest, dass sie innert sieben Monaten durchgeführt wird

lit. a und b unverändert;

lit. c wird aufgehoben.

Abs. 2–4 unverändert.

c. Kantonale
Abstimmungen

§ 64. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Beleuchtende Bericht wird in der Regel von der Exekutive verfasst. Das Parlament kann dies seiner Geschäftsleitung übertragen oder sie mit der Formulierung der Minderheitsmeinung gemäss Abs. 1 lit. b beauftragen.

Abs. 4 unverändert.

Beleuchtender
Bericht

§ 140. Gegenstand, Urheberschaft und Fristen des Referendums bestimmen sich nach Art. 32 und 33 KV.

Gegenstand,
Urheberschaft,
Fristen

§ 142. ¹ Die Unterschriftenlisten für ein Volksreferendum enthalten folgende Angaben:

lit. a–c unverändert.

Abs. 2–4 unverändert.

Volks-
referendum
a. Unter-
schriften

§ 143. ¹ Die Prüfung der Unterzeichnungen und das Zustandekommen eines Volksreferendums richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen über die Volksinitiative.

Abs. 2 unverändert.

b. Zustande-
kommen

³ Das Zustandekommen eines Volksreferendums wird nicht geprüft, wenn gegen die betreffende Vorlage ein Kantonsratsreferendum oder ein Gemeindereferendum zustande gekommen ist.

§§ 143 a–143 d werden aufgehoben.

§ 143 e wird zu § 143 a.

II. Nachfolgende Gesetze werden wie folgt geändert:

a. Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926

2. Fakultatives
Referendum

§ 92. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

b. Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981

Verhandlungs-
gegenstände

§ 12. Verhandlungsgegenstände des Kantonsrates sind:

lit. a–c unverändert;

d. Volksinitiativen, Einzelinitiativen und Behördeninitiativen,

lit. e–l unverändert.

III. Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Hat der Kantonrat vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung eine Vorlage beschlossen, so gilt für das Referendum das bisherige Recht.

IV. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

V. Diese Gesetzesänderung gilt nur, wenn die Stimmberechtigten der Änderung der Kantonsverfassung betreffend Abschaffung des konstruktiven Referendums zustimmen.

VI. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.